

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang „Sports Leadership“ MSc (CE)

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Im Einklang mit Niveau VII des nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich beschreiben die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualifikationsziele des Universitätslehrgangs:

Der Universitätslehrgang Master (CE) „Sports Leadership“ richtet sich an Studierende, die bereits über einen ersten akademischen Abschluss verfügen. Der Universitätslehrgang hat das Ziel, Studierende gezielt für anspruchsvolle Führungsaufgaben in (Sport-) Unternehmen und (Sport-) Institutionen zu qualifizieren. Die Studierenden erlangen nicht nur fundiertes Wissen, sondern auch Methoden- und Handlungskompetenzen, um Verantwortungspositionen oder Projektleitungen in verschiedenen Teilbereichen des Sportmarktes zu übernehmen, wie beispielsweise Sportrechtevermarktung, Sporteventmanagement oder Vereins-/Verbandsmanagement.

Der Universitätslehrgang Master (CE) bereitet auf Führungsaufgaben in allen betriebswirtschaftlich bzw. managementorientierten Bereichen von (Sport-) Organisationen (wie General Management, Sportdirektionen, Sportrechtevermarktung, Eventmanagement, Produktentwicklung und -management oder Prozessentwicklung und -management). Die Studierenden entwickeln anwendungsbezogene Kompetenzen und sammeln Erfahrung in der Anwendung von

Fachkenntnissen und Führungsinstrumenten, sowie im Präsentieren, Führen von Verhandlungen und im Arbeiten in einem Umfeld mit zahlreichen Unwägbarkeiten und einer hohen emotionalen Ladung. Aufgrund vertiefter, anwendungsorientiert erworbener Kenntnisse und Kompetenzen werden die Studierenden für leitende Positionen auf internationaler Führungs- und Managementebene in Organisationstypen wie Sportverbänden, Sportvereinen oder Vermarktungsagenturen qualifiziert.

Nach erfolgreichem Abschluss des Universitätslehrgangs Master (CE) verfügen die Absolvent:innen über fundiertes fachliches Wissen in den Themenfeldern Sportmanagement und -ökonomie, Sportrechte, Sportvermarktung sowie Sporttechnologie und die Funktionsweisen des Sportmarktes. Die Absolvent:innen kennen einerseits den aktuellen Forschungs- und Wissensstand zu den genannten Themenfeldern, können ihn kritisch reflektieren und seine Praxisimplikation verantworten. Die Absolvent:innen verfügen über die methodische und Handlungskompetenz, Führungsinstrumente bzw. Leadershiptechniken auf die verschiedenen Anwendungsfelder der Sportbranche zu adaptieren und sie dort anzuwenden. Die Absolvent:innen verfügen über die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und über spezifische Methodenkompetenz, etwa im Bereich der empirischen Forschung. Aufgrund vielschichtiger Analysen und Diskussionen sind die Absolvent:innen befähigt, tiefgründige Einsichten zu gewinnen und evidenzbasierte Urteile zu fällen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master (CE) gelten die Bestimmungen des § 10a Abs. 8 PrivHG. Die Qualifikation für den Universitätslehrgang Master (CE) „Sports Leadership“ wird nachgewiesen durch:
 - a. den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 - b. eine mindestens zweijährige für das Studium einschlägige Berufserfahrung;
 - c. den Nachweis von deutscher oder englischer Sprachkenntnis gemäß Studienverlaufsplan (mindestens B2 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).
- (2) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 4

Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern und ein Arbeitspensum von 120 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, die Teilnahmepflicht, sowie die ECTS-Anrechnungspunkte sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Privatuniversität zusätzlich gewählt werden.
- (3) Module und Leistungsnachweise können in englischer Sprache abgehalten und absolviert werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese Module bei nicht ausreichender Anzahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Universitätslehrgang Master (CE) sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jedes Modul gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinanderstehen, von den Dozierenden vor Beginn des Moduls anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so müssen die Dozierenden festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um das Modul positiv abschließen zu können.
- (6) Die Universitätslehrgangsleitung prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozierenden vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für das Modul und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Universitätslehrgang und im jeweiligen Semester, stimmen sich gegebenenfalls mit den Dozierenden ab und geben die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Universitätslehrgangsleitung berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte

mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a. die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - c. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - d. die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module und die Masterarbeit entsprechend den ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „genügend“ erzielt wurde.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 9

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, Kurzform: „MSc (CE)“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 20. November 2023 durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (07.12.2023) in Kraft.
- (2) Im Falle einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung dieses Universitätslehrganges tritt die bisherig gültige Studien- und Prüfungsordnung (Version November 2023) mit Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module des Universitätslehrgangs

„Sports Leadership – MSc (CE)“

Code	Modul	Art des Moduls	Teilnahmepflicht	ECTS-Credits
	1. Semester			30
MCE-SL.1	Cornerstone Modul	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.2	Globale Trends im Sport Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.3	Sport Economics	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.4	Strategisches Management im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.5	Professional Communication	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	2. Semester			30
MCE-SL.6	International Sports Law	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.7	Innovation und neue Technologien im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.8	Internationales Sport Marketing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.9	Finanzmanagement im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.10	Interkulturelles Team Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	3. Semester			30
MCE-SL.11	Leadership im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.12	Digitale Transformation im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.13	Corporate Social Responsibility im Sport (Cases)	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.14	Projekt (Praxis oder Forschung)	Semi-virtuelles Modul	keine	12
	4. Semester			30
MCE-SL.15	Journal Club	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.16	Applied Research Methods	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MCE-SL.17	Master Thesis und Defensio	Semi-virtuelles Modul	keine	18

Die Leistungsnachweisarten sind in der SPO §5 Abs.5 und Abs.6 geregelt.